

**Einwohnergemeinde**



**Müntschemier**

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE BENÜTZUNG DER  
SPORTANLAGE „MUTTLI“**

**vom 10. Dezember 2014**



## Verordnung über die Benützung der Sportanlage „Muttli“

	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Gegenstand</b>	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung der Sportanlage „Muttli“ der Einwohnergemeinde Müntschemier (im Folgenden Gemeinde).</p> <p><sup>2</sup> Nicht Gegenstand der Verordnung ist die Benützung der im Eigentum des Fussballclubs stehenden Buvette.</p> <p><sup>3</sup> Für die Benützung der Garderoben und weiterer Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage gilt die Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“.</p>
<b>Sportanlage „Muttli“</b>	<p><b>Art. 2</b> Die Sportanlage „Muttli“ umfasst</p> <p>a) das Hauptspielfeld,</p> <p>b) das Trainingsfeld,</p> <p>c) den Parkplatz.</p>
<b>Prioritäten</b>	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Sportanlage steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Soweit sie nicht durch die Schule beansprucht wird, steht sie Vereinen, Sportgruppen und andern Dritten zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Ortsansässige Vereine, Gruppen und andere Dritte haben den Vorrang vor auswärtigen.</p>
<b>Bewirtschaftung</b>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei bewirtschaftet die Sportanlage. Sie koordiniert die einmaligen und regelmässigen Belegungen und führt die Agenda über diese.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart besorgt den Unterhalt und die Reinigung der Anlage.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission beaufsichtigt die Bewirtschaftung. Sie erteilt dem Anlagewart und der Gemeindeschreiberei die erforderlichen Weisungen.</p>
	<b>2. Benützung</b>
<b>Zeit</b>	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Sportanlage steht vom 1. März bis zum 30. November zu folgenden Zeiten zur Verfügung:</p> <p>a) an Wochentagen (Montag bis Freitag) von 08.00 bis 22.00 Uhr,</p> <p>b) an Samstagen und Sonntagen von 08.00 bis 20.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Sie bleibt an hohen Festtagen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen geschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.</p>

<b>Art der Benützung</b>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Hauptspielfeld darf in der Regel nur für Wettkämpfe oder Vorführungen benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Finanzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Untersagt sind auf der gesamten Sportanlage</p> <p>a) das Kugel- und Steinstossen,  b) das Hammerwerfen,  c) weitere Tätigkeiten, welche die Anlage beschädigen können.</p>
<b>Besondere Einschränkungen</b>	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Anlagewart kann einzelne Teile der Sportanlage oder die gesamte Anlage für die Benützung sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse andernfalls zu Beschädigungen führen können.</p> <p><sup>2</sup> Er konsultiert in Zweifelsfällen oder bei Uneinigkeit mit den Benützenden die Finanzkommission.</p>
<b>Garderoben, Duschen</b>	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Den Benützenden der Sportanlage stehen die Garderoben und die Duschen der Zivilschutzanlage „Spitz“ zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützung dieser Infrastrukturen richtet sich nach der Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“.</p>
<b>Markierung</b>	<p><b>Art. 9</b> Die Markierung der Spielfelder ist Sache der Benützenden.</p>
<b>Änderungen, Einrichtungen</b>	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> An der Sportanlage und ihren Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Temporäre Einrichtungen irgendwelcher Art sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Finanzkommission zulässig. Sie müssen nach Gebrauch umgehend wieder entfernt werden.</p>
<b>Fahrzeuge</b>	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Sportanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart kann Ausnahmen für den Auf- oder Abbau temporärer Einrichtungen oder für den Unterhalt der Spielfelder bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützenden sorgen dafür, dass Motorfahrzeuge und Fahrräder auf dem Parkplatz abgestellt werden.</p>
<b>Tiere</b>	<p><b>Art. 12</b> Tiere müssen auf der Sportanlage an der Leine geführt werden.</p>
<b>Sanitätsdienst</b>	<p><b>Art. 13</b> Der Sanitätsdienst für Veranstaltungen ist Sache der Benützenden.</p>
<b>Allgemeine Pflichten der Benützenden</b>	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Benützenden sind verpflichtet,</p> <p>a) die Sportanlage sorgfältig zu behandeln und in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen,</p>

	<p>b) besonderen Weisungen des Anlagewarts Folge zu leisten,  c) benütztes Material und benützte Geräte nach Gebrauch wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen,  d) beim Verlassen der Anlage sicherzustellen, dass die Beleuchtung gelöscht, alle Wasserhähnen zuge dreht und alle Eingänge abgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart meldet Widerhandlungen der Finanzkommission.</p>
<b>Lärm, Feuerwerk</b>	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Benüt zenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Ablassen von Knallkörpern oder Feuerwerken bis spätestens 23.00 Uhr während der Sommerzeit und 22.00 Uhr während der Winterzeit sind vorgängig die Weisungen des Anlagewarts einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Lärm ausserhalb der Garderoben der Zivilschutzanlage nach 22.00 Uhr ist verboten.</p>
	<b>3. Vermietung</b>
<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Sportanlage auf Gesuch hin mietweise zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei schliesst mit den Benüt zenden einen schriftlichen Mietvertrag ab und regelt darin</p> <p>a) Art und Dauer der Benüt zung,  b) das dafür geschuldete Entgelt (Art. 19),  c) die Benüt zung der Garderoben in der Zivilschutzanlage,  d) die Folgen von Schäden und Widerhandlungen gemäss den Artikeln 20-23,  e) soweit erforderlich weitere Punkte.</p> <p><sup>3</sup> Die Weitervermietung der Anlage an Dritte durch die Benüt zenden ist nicht zulässig.</p>
<b>Regelmässige Benüt zung</b>	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Finanzkommission entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die regelmässige Benüt zung der Sportanlage.</p> <p><sup>2</sup> Die Benüt zenden unterbreiten der Gemeinde rechtzeitig einen Belegungsplan für Trainings und Meisterschaftsspiele.</p>
<b>Grossanlässe</b>	<p><b>Art. 18</b> Der Gemeinderat entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Benüt zung für überregionale Grossanlässe.</p>
<b>Entgelt</b>	<p><b>Art. 19</b> Das Entgelt für die Benüt zung der Sportanlage und für besondere Aufwendungen des Anlagewarts richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.</p>

	<b>4. Schäden, Haftung</b>
<b>Schäden</b>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Benützenden haften der Gemeinde für Schäden an der Sportanlage, die über eine normale Abnutzung hinausgehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie beheben verursachte Schäden nach Möglichkeit selbst.</p> <p><sup>3</sup> Kommen sie dieser Obliegenheit nicht nach, lässt die Gemeinde die Schäden auf Kosten der Verursacher beheben.</p>
<b>Meldung</b>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Benützenden melden festgestellte oder selbst verursachte Schäden unverzüglich dem Anlagewart.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart informiert die Finanzkommission über Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie über Schäden und deren Verursacher, soweit diese bekannt sind.</p>
<b>Folgen von Widerhandlungen</b>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Finanzkommission kann den Rücktritt der Gemeinde von einem Mietvertrag beschliessen, wenn die Benützenden ihre Pflichten nach dieser Verordnung verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Forderungen auf Schadenersatz.</p>
<b>Haftung der Gemeinde</b>	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet als Eigentümerin der Sportanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl und weitere Personen- oder Sachschäden, welche die Benützenden oder Dritte zu verantworten haben.</p>
	<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
<b>Übergangsrecht</b>	<p><b>Art. 24</b> Diese Verordnung findet Anwendung auf die Benützung der Sportanlage, die nach deren Inkrafttreten vereinbart wird.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind das durch den Gemeinderat erlassene Sportplatzreglement vom 17. Februar 1983 sowie allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.</p>

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 10. Dezember 2014 angenommen.

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindevorsteher:**

*Jakob Jampen*

*Ralph Schuhmacher*

**Anhang:****Entgelt für die Benützung der Sportplatzanlage**

Ortsansässige Vereine, für Trainings und Meisterschaften	gratis
Auswärtige Vereine, pro Training, inkl. Garderobe mit Dusche und Toilette	Fr. 100.00
Jugendlager, pro Tag inkl. Benützung der Turnhalle	Fr. 100.00
Grossanlass	gemäss Mietvertrag
Reinigung durch Anlagewart, pro Stunde	Fr. 60.00